



# LBS-Ordnung

Grundsätze zum Betreiben des Lehrbienenstandes  
des Imkervereins Brandenburg an der Havel e.V.

## 1. Zielstellung

Der LBS dient primär der praktischen und theoretischen Ausbildung zum Erlernen einer fachgerechten Bienenhaltung.

Er ist Vereinseigentum und wird von allen Imkern des Vereins durch freiwillige und unentgeltliche Arbeitsleistungen in seiner Grundsubstanz erhalten, bei Bedarf erneuert und vervollständigt. Wünschenswert ist hierbei ein besonderes Engagement der Neuimker, die infolge der Völkerbetreuung häufiger als andere Vereinsmitglieder auf dem Stand anwesend sind.

Der „Sprengel-Garten“ als Bienenweide ist in seiner Pflege mit einzubeziehen. Im Sinne einer Öffentlichkeitsarbeit sind uns Beratung von interessierten Bürgern und der Verkauf von Vereinshonig willkommen.

Treten Bildungs- und Betreuungsträger an uns heran, mit dem Wunsch das Leben der Honigbiene und der Insektenwelt erläutert zu bekommen, kommen wir diesem nach Möglichkeit nach.

## 2. Arbeitsweise

Hauptverantwortlichkeit für das Betreiben des Lehrbienenstandes übernimmt der Vereinsvorsitzende als Leiter des LBS. Zur Unterstützung der organisatorischen und fachlichen Betreuung wird durch Beschluss des Vorstandes ein kompetentes Vereinsmitglied als sein Stellvertreter LBS betraut.



### 3. Ausbildung

Zu Beginn der Ausbildung erhält jeder Neuimker eine Ausbildungsvereinbarung, welche von ihm und dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter LBS unterschrieben wird.

Für die Ausbildung wird ein Ausbildungsbeitrag pro Ausbildungsjahr erhoben. Dieser beträgt für volljährige Auszubildende 120,00 € und für minderjährige Auszubildende 60,00 €. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Vorstand eine Ermäßigung auf 60,00 € auch für volljährige Auszubildende gewähren (z. B. bei Schulbesuch, Studium oder Rentenbezug). Fristen und Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung §§ 3.3.1 und 3.3.2 sowie in der Ausbildungsvereinbarung geregelt.

Die Ausbildungsdauer umfasst einen Zeitraum von zwei Jahren.

Die Ausbildung beginnt jeweils am 01. März und endet am 28. Februar des Folgejahres. Ein Ausbildungsjahr entspricht diesem Zeitraum.

Die Ausbildung findet von Mitte März bis Mitte Oktober jeden Sonnabend von 9.00 - 12.00 Uhr statt (Besprechung, Arbeit an den Völkern, ggfs. Honigschleuderung, Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen, Reinigung der Arbeitsgeräte, Räumlichkeiten und des Geländes).

In den anderen Monaten trifft sich die Ausbildungsgruppe nach Absprache i. d. R. um 10.00 Uhr (Theorie, Kontrollgänge, Außenarbeiten o. ä.).

Die Auszubildenden erhalten spätestens zum zweiten Ausbildungsjahr aus dem Bestand des Vereins ein Bienenvolk mit der dazugehörigen Beute zur Nutzung.

Dem Neuimker wird im zweiten Jahr gestattet einen Ableger von seinem Ausbildungsvolk zu erstellen. Die dazu notwendige Beute ist als sein Eigentum selbst zu beschaffen. Das Aufstellen des Ableger-Bienenvolkes am LBS ist nicht vorgesehen.

Die Vereinsbeute ist spätestens zu Beginn des dritten Jahres an den LBS zurückzugeben. Bei bestehendem Volk erfolgt die Rückgabe mit Bienen besetzt, bei Volksverlust gereinigt.

Jeder Teilnehmer der Ausbildung betreut auf dem Lehrbienenstand max. zwei Völker. Weitere durch Ablegerbildung oder gefallenem Schwarm entstandene Völker sind als vereinseigene Völker einzuordnen.



Die minimale Grundausrüstung Schutzkleidung, Smoker, Stockmeißel und Abkehrbesen muss sich jeder Neuimker im Fachhandel zu Beginn seiner Ausbildung besorgen und mit seinen Initialen versehen.

Laufende Betriebskosten für Rähmchen, Mittelwände, Varroabehandlung, Einfütterung u. ä. sind vom Auszubildenden zu tragen.

Diese Betriebskosten werden als jährliche Umlagen erhoben. Der Materialkostenbeitrag beträgt 30,00 € und der Futtermittelbeitrag beträgt 25,00 € pro Ausbildungsjahr. Für minderjährige Auszubildende betragen die Umlagen jeweils 50 vom Hundert. Die Ermäßigung gemäß Beitragsordnung § 3.3.2 gilt analog für die Umlagen. Die genaue Höhe der Umlagen ist in der Beitragsordnung § 3.3.3 geregelt.

Über den Honigertrag kann der Auszubildende persönlich verfügen.

Zur Honiggewinnung steht jedem Neuimker und jedem Vereinsmitglied der Schleuderraum mit Inventar zur Verfügung. Diese (Arbeitsflächen, Fußboden, auch die Siebe, Entdeckelungsgabeln usw.) sind nach Gebrauch stets zu säubern.

Entdeckelungswachs ist zu entfernen, Honigschleuder und Entdeckelungsgeschirr sind von außen zu reinigen. Während der Schleudersaison kann eine Anmeldung (Liste eintragen) erforderlich sein. Vereins-Schleuderungen, die angemeldet sind, haben immer Vorrang. Sauberes Trink-Wasser zur Reinigung ist von jedem Nutzer mitzubringen.

Kündigungsregelungen für die Ausbildung sind in der Beitragsordnung § 3.3.5 festgelegt. Kündigungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die detaillierten Regelungen zu Ausbildungsbeiträgen, Umlagen, Ermäßigungen, Zahlungsmodalitäten und Kündigungsfristen sind in der Beitragsordnung §§ 3.3 bis 3.3.5 festgelegt.

## **4. Unterhaltung und Finanzierung**

Die Erlöse aus den Ausbildungsbeiträgen, dem Verkauf von Honig oder Völkern sind zur Finanzierung des Lehrbienenstandes zu verwenden.

In der Kassenabrechnung ist der Lehrbienenstand als gesonderte Nachweisposition zu führen.



Bei der Betriebsführung des Lehrbienenstandes ist anzustreben, dass sich der LBS selbst trägt. Der Leiter des Lehrbienenstandes und sein Stellvertreter tragen die Verantwortung über die Vereinsvölker, betreuen diese und erhalten einen Teil der Erträge oder übertragen dies auf Dritte.

Jedes nicht in der Ausbildung befindliche Vereinsmitglied kann den Schleuderraum nutzen.

Alle Vereins-Mitglieder haben das Recht, nach vorheriger Anmeldung beim Leiter des Lehrbienenstandes Jungköniginnen in Ablegerkästen für ca. 3 Wochen auf dem Lehrbienenstand zur Standbegattung auf eigenes Risiko aufzustellen.

## 5. Sicherheit und Ordnung

Der Lehrbienenstand ist in seiner Gesamtheit mit einer Haftpflicht- und Inhaltsversicherung zu versichern.

Durch den Verein ist jährlich die Seuchenfreiheitsbescheinigung zu beantragen.

Das Betreten des Lehrbienenstandes ist nur befugten Personen zu gestatten. Durch den Leiter des Lehrbienenstandes ist eine Schlüsselordnung zu erstellen.

Jeder Auszubildende hat seinen Arbeitsbereich sauber zu halten und die vom Lehrbienenstandsleiter angewiesenen Maßnahmen zur Bienengesundheit termingerecht durchzuführen und nachweislich zu dokumentieren.

Schwärme, die sichtbar vom Vereinsgelände abgehen, sind wenn möglich, zu bergen und auf dem Gelände zu belassen. Es ist unverzüglich ein Vorstandsmitglied zu informieren. Der Vorstand entscheidet über den weiteren Verbleib der Schwärme.

## 6. Verbindlichkeit

Diese Grundsätze zum Betreiben des Lehrbienenstandes sind entsprechend § 6 der Satzung in der Vereinsmitgliederversammlung zu beschließen und werden nach der Beschlussfassung für alle Mitglieder verbindlich.

**Carola Hübner**  
1. Vorsitzende

**Raik Förster**  
2. Vorsitzende